

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Energieeffizientes Design
an der Fachhochschule Augsburg
vom 10. Dezember 2007**

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des Studiengangs ist die Befähigung zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Planung und Realisierung energetischer und nachhaltiger Gebäude- und Stadtssysteme. ²Die Studierenden werden mit einem interdisziplinären Ansatz der Lehre in die Lage versetzt in einer sich häufig und unvorhersehbar veränderten Arbeitswelt neue und komplexe Aufgaben und Problemstellungen höheren Schwierigkeitsgrades zu erarbeiten und zu synthetisieren. ³Es werden Energieeffizienzplaner ausgebildet, die sich ausgehend von den klassischen Grundkenntnissen in der Bauphysik, in der Architektur und Stadtplanung sowie in der technischen Gebäudeausrüstung weitere Vertiefungen im Sinne höherer Komplexität der Aufgaben aneignen und fachspezifische Prozesse eigenverantwortlich steuern können. ⁴Zu diesem Zweck vermittelt das Studium ein umfassendes, detailliertes und praxisorientiertes Spezialwissen bei der integralen Planung sowie konzeptionelle Fertigkeiten zur strategischen Problemlösung. ⁵Entsprechend den Marktanforderungen und den Neigungen der Studierenden sowie der Qualifikation der Lehrenden aus der Fakultät Architektur und Bauwesen und aus anderen Fakultäten können eigene Schwerpunkte und Vertiefungen ausgebildet werden. ⁶Aufgrund dieses integrierten Studienmodells sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, sich flexibel neue Arbeitsfelder anzueignen und fachübergreifend zu arbeiten. ⁷Das Studium bereitet die Studierenden auf eine herausgehobene Tätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern im kommunalen oder privatwirtschaftlichen Bereich vor und befähigt außerdem zur einer qualifizierten Arbeit in Forschungsprojekten. ⁸Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben. ⁹Masterabsolventinnen und -absolventen können weitgehend selbstständig wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Forschungsarbeiten und eigenständige Projekte durchführen. ¹⁰Sie haben gelernt, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen sowie neue Ideen und Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. ¹¹Sie können mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Auswirkungen kritisch reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewußt einbeziehen. ¹²Die erworbenen sozialen Kompetenzen befähigen die Studierenden, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und fachliche Entwicklung anderer zu fördern. ¹³Die im Studium vermittelten fachlichen und rhetorischen Kompetenzen erlauben es den Absolventen, die unter ihrer Leitung erarbeiteten Arbeitsergebnisse auch nach außen zu vertreten.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium mit drei Semestern oder als berufsbegleitendes Studium mit fünf Semestern ausgelegt (Regelstudienzeit).

- (2) Die Studierenden wählen die fachspezifischen Wahlpflichtfächer gem. Anlage 1 im Umfang der dort genannten Semesterwochenstunden. Der Studienplan regelt die Fächerzuordnung.
- (3) Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im dritten Semester, in der berufsbegleitenden Form im fünften Studiensemester angefertigt.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder „very good“ abgeschlossenes Hochschul- oder Universitätsstudium in den Fächern Energieeffizientes Planen und Bauen, Architektur, Bauingenieurwesen, Bauphysik, Gebäudetechnik, Maschinenbau, Umwelttechnik, Versorgungstechnik (gleichgeartete Studiengänge) oder ein als gleichwertig anerkannter deutscher oder ausländischer Abschluss (verwandte Studiengänge).

(2) ¹Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung mit einem Gesamtergebnis von mindestens 2,4. ²Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008, in der jeweils gültigen Fassung. ³Für die Durchführung des Verfahrens ist die Prüfungskommission zuständig.

(3) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der studiengangsspezifischen Eignung gem. § 4 Absatz 2.

(4) ¹Absolventen von Bachelor-Studiengängen mit einem Qualifikationsumfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS) können vorläufig zum Studium zugelassen werden. ²Sie haben die fehlenden 30 Leistungspunkte binnen eines Jahres nach der Immatrikulation aus dem Studienangebot des grundständigen Bachelorstudiengangs „Energieeffizientes Planen und Bauen“ der Hochschule Augsburg nachzuweisen. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Module in der Nachqualifikation zu belegen sind. ⁴In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Leistungspunkte binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁵Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung und über die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studiengangs trifft die Prüfungskommission.

(6) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 ist die Prüfungskommission zuständig.

§ 5

Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) ¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Die Zuordnung der Einzelfächer zu den Modulen erfolgt im Studienplan.

(4) ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(5) ¹Zusätzlich können Studierende Wahlfächer belegen. ²Dies sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ³Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule gewählt werden.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird von der Fakultät für Architektur und Bauwesen ein Studienplan erstellt, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regeln enthält und der nicht Teil der Prüfungsordnung ist. ²Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen.

(2) ¹Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

- a. die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester, soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist.
- b. die Wahlpflichtfächer mit Semesterwochenstundenzahl, Leistungspunkten und deren Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen,
- c. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 festgelegt wurden,
- d. Art und Dauer von Prüfungen einschließlich der zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen und von endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
- e. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
- f. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Gleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen, die im Masterstudiengang lehren. ²Das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). ²Im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden soll die Masterarbeit vorwiegend im Rahmen eines Projekts mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der energieeffizienten Planung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in drei Monaten abgeschlossen werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit kann höchstens sechs Monate betragen mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung bis zu drei Monaten bei Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Verzögerungsgründe.

§ 9 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 10
Prüfungsgesamtnote

¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei ihrer Ermittlung werden alle Endnoten einschließlich der Note der Masterarbeit mit einem Faktor gemäß Spalte 8, Anlage 1 entsprechend den üblichen Regeln gewichtet.

§ 11
Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Engineering" (M.Eng.).

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Abschlusszeugnis, eine Masterurkunde mit dem erworbenen akademischen Grad und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschulen Augsburg vom 31. Oktober 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 10. Dezember 2007.

Augsburg 10. Dezember 2007

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Dezember 2007 in der Fachhochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 2007.

Erläuterung der Abkürzungen:

SU	=	seminaristischer Unterricht			
Ü	=	Übung			
PR	=	Praktikum			
STA	=	Studienarbeit			
MA	=	Masterarbeit			
SWS	=	Semesterwochenstunden			
GewE	=	Gewicht für Gesamtnote			

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Energieeffizientes Design an der Hochschule Augsburg

1	2	3		4	5 6 schriftliche Prüfungen		7	8
		sws	Credits		Art der Lehrveranstaltungen 1)	Art und Dauer in Minuten 1)		
M 1 AT	Analyse und Theorie	4	5	SU/Ü	90-120			GewE 1
M 2 CAX	CAX	4	5	SU/Ü	90-120			GewE 1
M 3 BPSIM	Bauphysik und Simulation	4	6	SU/Ü			2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew. 0,5; GewE 1
M 4 NHZ	Nachhaltiges Bauen und Zertifizierung	4	5	SU/Ü	90-120			GewE 1
M 5 IEQ	Raumklima	4	5	SU/Ü			1 STA	GewE 1
M 6 GES	Gebäudeenergiesysteme	4	5	SU/Ü			1 STA	GewE 1
M 7 UFP	Umfeldplanung	4	5	SU/Ü	90-120			GewE 1
M 8 ÖKON	Ökonomie	4	6	SU/Ü	90-120			GewE 1
M 8 MEEE	Methodik des energieeffizienten Entwerfens	6	6	Ü			2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew. 1; GewE 2
M 10 KM	Konstruktionsmethodik	6	6	Ü			2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew. 1; GewE 2
M 11 PROJ	Wissenschaftliches Projekt	4	6	Ü			Referat + Ausarbeitung	GewE 1 1 Fachendnote
M 12 MS	Masterseminar Entwurfsprojekt, Instandsetzungsprojekt, Industrieprojekt oder Forschungsprojekt	4	6	Ü			Ausarbeitung	GewE 1 1 Fachendnote
M 13 MA	Masterarbeit	-	15	MA		M 12	MA mit Referat	GewE 3
M 14 FWP	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	6	9	SU/Ü				GewE 0,33 je ECTS
	Gesamt	58	90					

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Anlage 2: Verfahren zur Bewertung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Bewertung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4. Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine Zulassung zur Teilnahme am Verfahren.

2. ¹Im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung der studiengangsspezifischen Eignung wird ein persönliches Einzelgespräch durchgeführt. ²Termine und Dauer werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt.

3. Das Bewertungsergebnis wird aus folgenden Bewertungsteilen gebildet:

	erzielte Note	Gewichtung
Besondere Qualifikation (soziale Kompetenz, Gremienarbeit, ehrenamtliches Engagement, Zusatzqualifikation, Auslandsaufenthalte, etc.)		1
Bewertung hinsichtlich Erkennen und Beurteilen energetischer und nachhaltiger Zusammenhänge und Probleme in Gebäude- und Stadt-systemen, ggf. auch als Berufserfahrung		2
Bewertung der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten		1
Bewertung der Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion erarbeiteter Lösungsansätze insbesondere anhand der Bachelor- oder Diplomarbeit		1
Prüfungsnote des grundständigen Studiums		5

4. Die studiengangsspezifische Eignung wird durch mindestens zwei von der Prüfungskommission bestellte Professorinnen bzw. Professoren bewertet, die im Masterstudiengang Energieeffizientes Design Lehraufgaben übernehmen.

5. ¹Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen.

²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Grundlagen der Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterschreiben.